



Gesamtverband
der Lehrerinnen und
Lehrer an beruflichen
Schulen in Hessen e. V. (glb)

Gesamtverband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen
in Hessen e. V. (glb) • Somborner Straße 21, 63517 Rodenbach

Hessischer Landtag
- Kulturpolitischer Ausschuss -

Per E-Mail

Gewerkschaft für berufliche Bildung im dbb
beamtenbund und tarifunion Landesbund Hessen

Landesverband im BvLB Bundesverband
der Lehrkräfte für Berufsbildung e. V.

Mitglied im
Deutschen Lehrerverband Hessen (DLH)

05.03.2021

Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten betreffend ein Gesetz über pandemiebedingte Schutzmaßnahmen, Drucks. 20/4898

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesamtverband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen in Hessen e. V. (glb) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten betreffend ein Gesetz über pandemiebedingte Schutzmaßnahmen Stellung nehmen zu können.

Aufgrund der Corona-Pandemie ändern sich die Lebens- und Arbeitsbedingungen für die Lehrkräfte und die Schüler*innen, Studierenden und Auszubildenden. Diesem Sachverhalt versuchen verschiedene Gesetzentwürfe Rechnung zu tragen.

Wir möchten dazu und zu den Fragenkatalogen mehrere Aspekte herausgreifen und problematisieren.

Wir sind der Auffassung, dass in den letzten Monaten zu viele Regelungen für die Schulen getroffen wurden, **die präzisiert werden mussten** und zu kurzfristig übermittelt wurden. **Schulleitungen und Lehrkräfte wurden zum Teil allein gelassen.** Wir hatten den Eindruck, dass an vielen Stellen niemand [gerne] entscheiden wollte und es vielfach lieber anderen überlassen werden sollte, dies zu tun. Einerseits kann es sachgerecht sein, regionale Entscheidungen zu treffen, auf der anderen Seite aber sind einheitliche Entscheidungen wichtig und werden von Schulleitungen und Lehrkräften eingefordert.

Schulleitungen und Lehrkräfte mussten vielfältige Entscheidungen treffen bzgl. **Umsetzung von Wechsel- und Distanzunterricht sowie Hygienevorschriften**, wobei bspw. so banale Dinge wie Spender für Desinfektionsmittel nicht ausreichend vorhanden waren. Die Lüftungsproblematik bereitete große Sorgen – Eltern und Fördervereine wollten **Lüftungsgeräte** anschaffen – Schulträger lehnten dies ab. Entsprechende Diskussionen vor Ort kosten viele Ressourcen – finanziell und personell. **Endgeräte für die Lehrenden und Lernenden fehlten und fehlen noch, WLAN und Internetzugänge waren nicht überall vorhanden und sind es bis heute noch nicht, IT-Support und pädagogische Unterstützung sind ebenfalls lückenhaft.**

Im Hinblick auf Werte, auf deren Basis Entscheidungen getroffen werden können, halten wir **neben dem Inzidenzwert folgende Werte für aussagekräftig** und daher in die Überlegungen einzubeziehen:

- Anzahl der positiven und negativen Tests,
- Anzahl der Infektionsfälle im Kreis sowie
- Belegung der Intensivbetten.

12

Geschäftsstelle:
Somborner Straße 21
63517 Rodenbach
Tel.: 06184 2056657
Fax: 06184 2056658

E-Mail-Adresse:
glb.hessen@t-online.de
Internet-Adresse:
www.glb-hessen.de

Kontoverbindung:
Postbank Frankfurt/M.
IBAN DE83 5001 0060 0100 8136 00
BIC PBNKDEFF
Amtsgericht Hanau: VR 1766

Landesvorsitzende:
Monika Otten
Stellvertretende Landesvorsitzende:
~~Bertram Böhser, Thomas Kramer,~~
Alexander Neuhooff, Hans-Georg Walka-

Damit diese Angaben zeit- und sachgerecht zur Verfügung gestellt werden können, benötigen die **Gesundheitsämter** mehr Personal, eine funktionsfähige und einheitliche Datenverarbeitungsstruktur für die Erhebung und Abspeicherung der Daten sowie die Zugriffsberechtigung/-möglichkeit für alle involvierten Mitarbeiter*innen der Gesundheitsämter. Folgende Beispiele sollen die zum Teil Besorgnis erregende Situation illustrieren:

Bsp. 1: „Während der Quarantäne rief jeden Tag eine andere Person vom Gesundheitsamt an. Jeden Tag wurden dieselben Fragen gestellt, da die Mitarbeiter*innen keine Einsicht in die Akten haben. Daten wurden händisch aufgenommen auf Papier. Mitarbeiter*innen waren/sind überfordert. Es wurden verschiedene Aussagen zur Dauer der Quarantäne gemacht.“

Bsp. 2: „Kolleg*innen aus zwei Kreisen, die an einer Schule unterrichten, wurden in zeitlich unterschiedliche Quarantäne geschickt. Beide Kolleg*innen waren zur selben Zeit mit einer infizierten Person zusammen.“

Hinsichtlich **§ 2** des vorliegenden Gesetzentwurfs und seiner Begründung möchten wir Folgendes ausführen:

Zitat: „Die zur Verfügung stehenden digitalen Hilfsmittel sind dabei so einzusetzen, dass sie der individuellen Förderung der Schüler*innen dienen und eine Kompetenz- und Wissensvermittlung sicherstellen.“

Um dies gesetzlich festzulegen, müssten den Kolleg*innen

- ausreichende pädagogische und technische Fortbildungen im Bereich Distanzunterricht zur Verfügung stehen,
- genügend zeitliche Ressourcen gewährt werden, um Unterrichtsmaterial sowohl für den Präsenzunterricht vorzubereiten als auch gleichzeitig digital aufzubereiten für die sich im Distanzunterricht befindliche andere Hälfte der Klasse oder aber die Mehrarbeit sachgerecht vergütet werden (Der einschlägige Erlass ist u. E. dazu nicht geeignet.),
- datenschutzkonform nutzbar gemachte Videokonferenzsysteme zur Verfügung gestellt werden sowie
- eine entsprechende technische Ausstattung vom Dienstherrn erhalten.

Zudem ist die Ausstattung der Schulen zu verbessern, bspw. WLAN, Mikrophone und Kameras an den Endgeräten und vieles andere mehr, wie bspw. der IT-Support!

Im Hinblick auf den **§ 3** und seiner Begründung möchten wir Folgendes ausführen:

Hier soll gesetzlich festgelegt werden, dass Lernenden, die einen Bedarf an Betreuung oder einer adäquaten Lernumgebung haben, nach Mitteilung der Eltern eine Betreuung und Lernorte in den Räumlichkeiten der Schule bereitgestellt werden.

Dies ist derzeit nicht umsetzbar, aufgrund von

- akutem Lehrkräftemangel,
- fehlenden Aufsichtspersonen, da die Lehrkräfte bereits im Präsenz- und Distanzunterricht eingesetzt sind,
- fehlenden Räumlichkeiten (In den beruflichen Schulen müssen bereits jetzt Priorisierungen erfolgen und die Ausnahmeregelungen des Hessischen Kultusministeriums in Anspruch genommen werden.) und
- fehlender Computerausstattung in der Schule, (Häufig sind weder Mikrofon noch Kameras vorhanden),
- u. v. a. m.

Bezugnehmend auf **§ 4** und die einschlägige Begründung nehmen wir wie folgt Stellung:

- Schüler*innen fahren mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Schule und nicht nur zu einer Schule.
- An den Haltestellen werden weder Abstände eingehalten noch MNB aufgesetzt; vielfach erfolgt dies erst im Bus oder Zug.
- Schüler*innen leben in mehrköpfigen Familien und
- treffen sich nachmittags häufig ohne Abstand mit mehreren Personen und ohne MNB.

Das sind Gründe dafür, einen Schwellenwert nicht am Infektionsgeschehen der jeweiligen Schule auszurichten. Dazu müssen die Inzidenzwerte der Stadt, des Kreises und des direkten Nachbarkreises beachtet werden. Häufig gehen Lernende aus mehreren Kreisen in ein und dieselbe Schule. Weiterhin gehört dazu die Einschätzung des Gesundheitsamtes, die Anzahl der PCR Tests, etc.

Weitere Aspekte aus den Fragenkatalogen werden in der **Stellungnahme zur Drucksache 20/4904** beantwortet.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Otten
Landesvorsitzende des glb